

Covid-19-Schutzkonzept der kath. Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon für die Durchführung der Kirchgemeindeversammlung

(Stand 19. April 2021)

Ort der Versammlung:	Kirche St. Michael, Zollikerberg (ggfs. zusätzlich im Saal des Pfarreizentrums Zollikerberg)
Datum der Versammlung:	7. Juni 2021
Beginn der Versammlung:	19.45 Uhr

1. Rechtliche Grundlage

Nachfolgende Überlegungen zum Schutzkonzept (das "**Schutzkonzept**") basieren auf der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) vom 19. Juni 2020 (Stand am 1. April 2021).

2. Absicht

Es gilt:

- mit nachfolgenden Schutzmassnahmen die Verbreitung des Corona-Virus ("**Covid-19**") anlässlich der Kirchgemeindeversammlung der kath. Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon vom 7. Juni 2021 (die "**KGV**") durch Ansteckung von Besucherinnen und Besucher der KGV zu verhindern;
- erkrankte Personen von einer Teilnahme an der KGV abzuhalten, und
- besonders gefährdete Personen mit spezifischen Massnahmen zu schützen.

3. Grundsatz zu den Schutzmassnahmen

Jede Besucherin und jeder Besucher der KGV hat die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit ("**BAG**") zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie zu beachten. Hierzu werden am Versammlungsort die aktuellen Plakate des BAG gut sichtbar angebracht.

Die Schutzmassnahmen ergeben sich aus der Einhaltung einer Kombination von (i) Maskentragen, (ii) Hygienemassnahmen und (iii) Abstand halten.

3.1. Maskentragpflicht

Alle Besucherinnen und Besucher der KGV haben während ihres Aufenthaltes in der Kirche St. Michael (die "**Kirche**") und deren Areal (als primären Austragungsort der KGV) sowie im Pfarreizentrums Zollikerberg (das "**Pfarreizentrum**") (als sekundären Austragungsort der KGV) permanent eine Gesichtsmaske zu tragen.

Die Kirchenpflege und die Hauswarte sorgen dafür, dass im Eingangsbereich zur Kirche und ggfs. zum Saal des Pfarreizentrums (der "**Pfarrsaal**") genügend Gesichtsmasken zur unentgeltlichen Abgabe aufliegen.

Die Gesichtsmaske kann von den Rednerinnen und Rednern an der KGV für die Dauer des Votums abgelegt werden.

Wer aus medizinischen Gründen von der Maskentragpflicht befreit ist und dies mit einem ärztlichen Zeugnis belegt, muss in einem speziell ausgeschiedenen Sektor Platz nehmen, wo jeder Sitzplatz einen Mindestabstand von 1.5 Metern zum nächsten Sitzplatz aufweist.

3.2. Abstandhalten

In der Kirche (ggfs. im Pfarrsaal) werden die Sitzreihen so eingerichtet, dass zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von 1.5 Metern eingehalten wird. Besucherinnen und Besucher der KGV aus dem gleichen Haushalt ist es gestattet, direkt nebeneinander Platz zu nehmen.

Die Kirchenpflege und die Hauswarte sorgen vor Beginn der KGV für einen tropfenweisen Einlass in die Kirche (ggfs. in den Pfarrsaal).

Nach Beendigung der KGV werden die Besucherinnen und Besucher aufgefordert, die Kirche (ggfs. den Pfarrsaal) geordnet und unter Einhaltung des Mindestabstands zügig zu verlassen und sich nicht auf den Plätzen vor der Kirche resp. vor dem Pfarrsaal zu versammeln.

Nach dem Ende der KGV wird auf den üblichen Apéro verzichtet.

3.3 Hygiene

Alle Besucherinnen und Besucher der KGV werden angehalten, beim Eintritt in den und beim Austritt aus dem Versammlungsort die Hände mit den bereitgestellten Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.

Auf Händeschütteln oder anderen Körperkontakt ist zu verzichten.

Für Sprecherinnen und Sprecher resp. für Besucherinnen und Besuchern der KGV steht für Wortmeldungen ein Mikrofon zur Verfügung bzw. wird ein auf eine Stange montiertes Mikrofon von einer Hilfsperson vorgehalten. Nach jeder Wortmeldung wird das Mikrofon desinfiziert.

Für die Stimmabgabe im Zusammenhang mit der geheimen Abstimmung (Traktandum 2 der KGV) wird in der Kirche (ggfs. im Pfarrsaal) eine Urne bei den Stimmberechtigten vorbeigebracht. Das Ausfüllen der Wahlzettel hat soweit wie möglich mit privat mitgebrachtem Schreibmaterial oder mit an Ort und Stelle zur Verfügung gestelltem Schreibmaterial zu erfolgen. Zur Auszählung der Wahlzettel in einem separaten Raum haben die Stimmzähler zusätzlich Schutzhandschuhe zu tragen. Während der Auszählung der Stimmzettel werden die Besucherinnen und Besucher der KGV gebeten, ihre Sitzplätze nicht zu verlassen.

Bei Verstoss gegen die Masken-, Hygiene- und Abstandsvorschriften trotz vorheriger Ermahnung kann die Vorsteherschaft der Versammlung fehlbare Personen wegweisen.

4. Verhalten bei Erkrankung

Personen, welche sich krank fühlen oder Krankheitssymptome von Covid-19 oder einer anderen Infektionskrankheit aufweisen, werden aufgefordert, zuhause zu bleiben.

5. Schutz gefährdeter Personen

Für gefährdete Personen werden Sitzplätze mit einem Mindestabstand von 1.5 Metern in einem separaten Sektor bereitgestellt.

6. Erhebung von Kontaktdaten

Am Eingang zur Kirche (ggfs. zum Pfarrsaal) werden pro Haushalt die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher der KGV bestehend aus Name und Vorname, Adresse, Telefon und e-Mail-Adresse aufgenommen. Dabei können gleichfalls Visitenkarten oder zuhause mit den obigen Angaben vorbereitete Zettel abgegeben werden. Die Kontaktdaten werden während einer Zeitdauer von 14 Tagen nach KGV aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

7. Kommunikation

In der Einladung zur KGV wird auf das Schutzkonzept hingewiesen. Zudem wird darin informiert, dass das Schutzkonzept auf der Webseite der kath. Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon abrufbar ist.

Die allgemeinen Verhaltensempfehlungen des BAG werden im Pfarreizentrum gut sichtbar aufgehängt.

8. Verantwortliche Personen

Für die Umsetzung des Schutzkonzepts ist die Vorsteherschaft der KGV, bestehend aus dem Präsidenten und dem Aktuar, zuzüglich allenfalls der Stimmzähler, gemäss Art. 18 der Kirchgemeindeordnung der kath. Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon vom 18. April 2011 verantwortlich.
